



# STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

## **Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung**

**vom 10.06.2021**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit §§ 1a Abs. 3 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1**

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.

Es gelten die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Sieben-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 35 gelten.

#### **§ 2**

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 nach § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 01.06.2021, Amtsblatt 47/2021, S. 535-537 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **I Begründung**

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einer kreisfreien Stadt nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Schwellenwert, gilt die jeweilige Schutzmaßnahme gemäß § 1a Abs. 3

Niedersächsische Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Am 05.06. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 28,9, am 07.06. 32,2, am 08.06. 25,7, am 09.06. 14,5 und am 10.06. 7,2. (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 10.06.2021) Somit gelten die Schutzmaßnahmen ab dem 12.06.2021.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für Sieben-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 35 gelten.

Eine Übersicht zu den aktuell für die Stadt Wolfsburg geltenden Regelungen sind auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu finden (<https://www.wolfsburg.de/massnahmen>).

#### **Zu § 2:**

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

#### **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 10.06.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister